

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Frage/Antwort-Katalog

Stand: August 2020

Der folgende Frage/Antwort-Katalog gibt Hundehalterinnen und -halter, Trainerinnen und Trainern, Prüferinnen und Prüfern sowie zuständigen Behörden Hilfestellung zur Umsetzung des NHundG.

1. Benötigen Hundehalter in Niedersachsen einen Sachkundenachweis?

Ja. Gemäß § 3 NHundG ist nach dem 1. Juli 2013 ein Sachkundenachweis für Erst-Hundehalterinnen und -halter erforderlich. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Vorbereitende Kurse sind nicht verpflichtend und können auf freiwilliger Basis absolviert werden. Es steht jeder Hundehalterin und jedem Hundehalter frei, sich ohne Vorbereitungskurs zur jeweiligen Sachkundeprüfung anzumelden. Jede/r Hundehalterin/-halter muss die Sachkundeprüfung nur einmalig erfolgreich ablegen.

2. Müssen alle Familienmitglieder einen Sachkundenachweis ablegen?

Nein. Nur die Halterin/der Halter (siehe Fragen 30 und 31) muss seine Sachkunde nachweisen können. Die Halterin/der Halter trägt für Familienmitglieder und Dritte, die z.B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung. Die Halterin/der Halter muss prüfen, ob sie/er es verantworten kann, einer anderen Person den Hund zu überlassen. Ein Hund kann von mehreren Haltern gehalten werden. Dann muss jeder der Halter die Sachkunde nachweisen können. Sofern Familienangehörige, die keine Halter sind (z.B. Kinder, Ehepartner) den Haushalt verlassen (oder verlassen haben) und eine eigene Hundehaltung aufnehmen (oder nach Juli 2011 aufgenommen haben), müssen diese Personen als Neuhundehalterinnen und -halter im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

3. Gibt es Personen, die keinen Sachkundenachweis benötigen?

Ja, denn die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NHundG erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich

1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist (zurzeit sind keine Prüfungen anerkannt),
5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

4. Muss ich eine Sachkundeprüfung ablegen, wenn ich bereits mehrere Jahre einen Hund gehalten habe?

Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

5. Was ist die Niedersächsische Sachkundeprüfung?

Sachkundeprüfung

Der Anforderungsrahmen für eine einheitliche theoretische und praktische Sachkundeprüfung wurde von einer Facharbeitsgruppe (AG) erarbeitet. Hundehalterinnen und -halter haben seit Juli 2013 die Möglichkeit, den theoretischen Test online oder in Papierform bei einem anerkannten Prüfer zu absolvieren.

Die praktische Sachkundeprüfung wird ebenfalls seit Juli 2013 von anerkannten Prüfern abgenommen.

Theoretische Prüfung Hundehaltersachkunde

Die theoretische Prüfung muss vor der Aufnahme der Hundehaltung abgelegt werden.

Der theoretische Sachkundenachweis kann von den Hundehalterinnen und Hundehaltern als Online-Test wie auch als Papierfragebogen abgelegt werden. Es handelt sich um einen Single-Choice-Test bestehend aus 35 Fragen. Die Themenbereiche umfassen: Erziehung, Ausbildung, Angst und Aggression, Haltung, Pflege, Gesundheit; Zucht, Fortpflanzung, Rasse, Kommunikation sowie einschlägiges Recht. Die Bereitstellung des Single-Choice-Tests erfolgt durch eine beauftragte zentrale Stelle.

Praktische Prüfung der Hundehaltersachkunde

Die praktische Prüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Sie muss nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden. Der Schwerpunkt der niedersächsischen Prüfung liegt nicht auf der Überprüfung des Ausbildungsstandes des Hundes oder auf der Bewertung des Hund-Haltergespannes, sondern auf der Überprüfung der Sachkunde der Halterin/des Halters. Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter einmal erfolgreich eine praktische Prüfung abgelegt hat, muss sie/er diese Prüfung nicht bei Anschaffung eines weiteren Hundes wiederholen.

Im Falle des Haltens eines als gefährlich eingestuften Hundes muss mit diesem Hund die praktische Sachkundeprüfung erneut abgelegt werden (siehe auch Fragen 24, 25, 26).

6. Wie kann ich meine Sachkunde nachweisen?

Bescheinigung über die bestandene theoretische und praktische Sachkundeprüfung

Der Sachkundenachweis muss nicht von der Halterin/ dem Halter beim Führen des Hundes mitgeführt werden.

Personen, die keinen Sachkundenachweis benötigen (siehe auch Frage 3) müssen ihre Sachkunde durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Steuerbescheinigung, Tierärztausweis etc.) nachweisen können.

Für Hundehalterinnen und -halter, die vor dem 1. Juli 2013 einen Sachkundenachweis erbracht haben gilt: Eine Urkunde/Bescheinigung über eine Sachkundeprüfung, die bei einem seinerzeit in Niedersachsen anerkannten Prüfer erfolgreich abgelegt wurde, gilt ebenfalls als Nachweis.

7. Wer darf Sachkundeprüfungen abnehmen?

Liste der anerkannten Prüfer

Die niedersächsische Sachkundeprüfung darf nur von anerkannten Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfer/-innen werden seit dem 01.07.2020 an den Tierschutzdienst (Dezernat 33) des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) gemeldet und dort gelistet. Auf der Homepage des LAVES wird - unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben - eine Liste der anerkannten Prüfer unter folgendem Link geführt:

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/das-niedersaechsische-hundegesetz-nhundg-110827.html>

8. Wie kann ich Prüfer werden?

Prüfer zur Abnahme der Hundehaltersachkunde

Personen, welche die Sachkundeprüfung abnehmen wollen, müssen die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 NHundG erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

Die Tierärztekammer Niedersachsen ist mit der Bescheinigung des Nachweises der für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Zertifizierung) beauftragt worden. Die sogenannte **Zertifizierung von Hundetrainern** durch die Tierärztekammer Niedersachsen stellt eine Möglichkeit dar, die Qualifikation zur Anerkennung zu erreichen. Diese Zertifizierung ist vergleichbar mit derjenigen von Hundetrainern in Schleswig-Holstein durch die dortige Tierärztekammer.

Die Zertifizierungsprüfung erfolgt nach der „Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis“ der Tierärztekammer Niedersachsen in der jeweils vom Fachministerium bestätigten Fassung, die auf der Internetseite der Tierärztekammer eingesehen werden kann. Die Prüfung umfasst einen theoretischen Teil, ein Fachgespräch und einen praktischen Teil. Personen, die sich zertifizieren lassen wollen, können sich bei der Tierärztekammer Niedersachsen bewerben. Die Tierärztekammer Niedersachsen lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu den Prüfungen ein. Die Ausstellung des Zertifikats über das Bestehen der Prüfung erfolgt personenbezogen.

Weitere Personen gelten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 NHundG ebenfalls als **qualifiziert**. Insbesondere sind dies zertifizierte Leistungsrichter des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), Hundeerzeher und Verhaltensberater Industrie- und Handelskammer/Berufsverband, Hundeerzeher und Verhaltensberater e.V. (IHK/BHV), Prüfer zum BHV-Hundeführerschein, Prüfer zum VDH-Hundeführerschein, Fachtierärzte für Tierverhalten, Fachtierärzte für Tierschutzkunde und Tierärzte mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie sowie Tierärzte mit der Berechtigung zur Abnahme des Dog-Owners-Qualification (D.O.Q.)Test 2.0.

Alle vorgenannten Personengruppen **müssen** von der zuständigen Behörde **anerkannt werden**, bevor sie die Tätigkeit als Prüfer aufnehmen dürfen.

9. Wie kann ich mich als qualifizierter Prüfer anerkennen lassen?

Anerkennung qualifizierter Prüfer für die Haltersachkunde nach § 3 Abs. 1 NHundG

Das Zertifikat der Niedersächsischen Tierärztekammer ist mit dem Antrag auf Anerkennung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 **der Fachbehörde** (Landkreis/kreisfreie Stadt) **vorzulegen**. Das Zertifikat gilt als Nachweis der für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. § 3 Abs. 3 Satz 2.

Auch die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 NHundG ebenfalls als **qualifiziert geltenden** vorgenannten Personen (siehe Frage 8) benötigen eine **Anerkennung** durch die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Fachbehörde. Eine Anerkennung von Stellen ist nur in Verbindung mit einer qualifizierten Person möglich.

10. Sind neben dem Niedersächsischen Sachkundenachweis weitere Prüfungen anerkannt?

Anerkennung weiterer Prüfungen nach NHundG

Den amtlich anerkannten Prüferinnen und Prüfern steht seit dem 1.7.2013 die Prüfung, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 NHundG entspricht, zur Verfügung. In § 3 Abs. 6 Nr. 4 NHundG ist geregelt, dass die erforderliche Sachkunde auch besitzt, wer nachweislich eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als gleichwertig anerkannt worden ist.

Bislang sind folgende „sonstige Prüfungen“ anerkannt:

- **Die Abschlussprüfung zur Tierpflegerin/zum Tierpfleger in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension** gemäß § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1093)
- **Die BHV-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 1 sowie die BHV-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 2** des Berufsverbandes der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) nach der **Prüfungsordnung von 2001 bzw. vom 01.01.2014**
- **Der D.O.Q.-Test 2.0 der Tierärztlichen Arbeitsgemeinschaft für Hundehaltung e.V. (TAG-H)** nach der **Prüfungsordnung** zum theoretischen Prüfungsteil und nach der Prüfungsordnung zum praktischen Prüfungsteil, jeweils vom **15.08.2013**

- Der „**Hundeführerschein nach IBH e.V.-Richtlinien mit Sachkundenachweis**“, bestehend aus „Sachkundenachweis nach IBH-Richtlinien“ in Verbindung mit „Praktische Prüfung zum Hundeführerschein nach IBH-Richtlinien“ nach der „**Prüfungsordnung** Hundeführerschein sowie Sachkundenachweis nach IBH e.V. Richtlinien“, **Stand 01.2014**.
- Der „**Hundeführerschein des BVZ Hundetrainer e.V.**“ nach der „Prüfungsordnung für den Hundeführerschein des BVZ Hundetrainer e.V.“, Stand 02.2017 (Nds. MBI Nr. 26/2017 S. 831).
- Die **DHVE-Hundeführerscheinprüfung** der Stufe 1, die DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 2, sowie die DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 3 nach der Prüfungsordnung des Dachverbandes für Haustierverhaltensberatung in Europa e. V. (DHVE) vom 21.07.2017 (Nds. MBI Nr. 35/2017 S. 1159).

Nur die vollständig in **Theorie und Praxis** abgelegte o.a. Prüfung gilt als Nachweis der Sachkunde

Da die Prüfer/-innen als qualifiziert zur Abnahme der Sachkundeprüfung nach dem NHundG gelten, kann davon ausgegangen werden, dass eine vor dem 1. Juli 2013 bestandene Prüfung, die von einer/m seinerzeit anerkannten Prüfer/in abgenommen wurde, als Nachweis der Sachkunde ausreichend ist (siehe auch Frage 7).

11. Kann ich eine Hundeschule besuchen, die keinen anerkannten Prüfer hat?

Ja. Jede Hundeschule kann Kurse zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bzw. zur Vorbereitung auf eine Sachkundeprüfung anbieten. Eine Prüfung zur Erlangung des Sachkundenachweises entsprechend NHundG kann nur von einem anerkannten Prüfer abgenommen werden. Dieser kann beispielsweise von der Hundeschule zum Zweck der Abnahme der Sachkundeprüfung eingeladen werden.

12. Sind Tierärztinnen und Tierärzte, die nach § 13 NHundG berechtigt sind einen, Wesentest durchzuführen, gleichzeitig berechtigt, die Prüfung zum Niedersächsischen Sachkundenachweis abzunehmen?

Die Qualifikation, einen Wesentest abzunehmen berechtigt nicht automatisch zum Prüfen der Niedersächsischen Sachkunde für Hundehalterinnen und Hundehalter.

Qualifiziert sind gem. § 3 NHundG Fachtierärztinnen und Tierärzte für Tierverhalten, Fachtierärztinnen und Tierärzte für Tierschutzkunde und Tierärztinnen/-e mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie. Die genannten Personen benötigen die Anerkennung der zuständigen Behörde.

13. Was ist das Zentrale Register?

Zentrales Register nach § 16 NHundG

Gemäß § 16 NHundG ist die Einrichtung eines Zentralen Registers gesetzlich vorgeschrieben.

Seit dem 01.07.2013 hat jede/r Hundehalter/-in gem. § 6 NHundG vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Halterinnen und Halter, deren Hund bei einem anderen Register gemeldet ist, müssen ihren Hund dennoch im Zentralen Register registrieren lassen.

Die GovConnect GmbH (vormals Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN)) wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Die Hundehalterin/der Hundehalter kann die Registrierung online oder schriftlich bzw. telefonisch vornehmen.

14. Warum muss die/der Hundehalter/-in für die Eintragung in das Zentrale Register zahlen?

Grundlage der Gebühren für die Eintragung in das zentrale Register

Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH (vormals KSN GmbH) im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt (siehe auch Frage 13). Die GovConnect GmbH erhebt für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Mitteilung

nach § 6 Abs. 1 NHundG eine einmalige Gebühr. Mit dieser Gebühr sind Änderungen nach § 6 Abs. 2 NHundG abgegolten. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach §§ 1, 3, 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit dem Kostentarif laut Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die entsprechenden Gebührentatbestände sind mit der Wirkung vom 03.12.2014 durch Nummer römisch 17.2.1 und XVII.2.2 des Kostentarifs (Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (*Nds. GVBl. S. 318*)) ersetzt worden. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 € anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 €. Schriftlich oder telefonisch übermittelte Daten verursachen einen höheren Aufwand und sind daher teurer.

15. Muss ich meinen Hund auch in das Zentrale Register eintragen, wenn er bereits in einem anderen Haustierregister eingetragen ist?

Ja. Halter, deren Haustiere in einem anderen Haustierregister gemeldet sind, müssen ihren Hund dennoch im Zentralen Register registrieren lassen (§ 6 NHundG).

16. Warum werden Daten, die im Rahmen der Erhebung der Hundesteuer ermittelt wurden, nicht auf das Zentrale Register übertragen?

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Gemeindesteuer. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übertragung der kommunalen Daten in das Zentrale Register nicht zulässig.

17. Muss jeder Hundehalter seinen Hund an das Zentrale Register melden oder kann die Gemeinde vorliegende Halterdaten in das Zentrale Register einpflegen?

Gemäß § 6 NHundG ist jede Hundehalterin bzw. jeder Hundehalter verpflichtet, den eigenen Hund in das Zentrale Register selbst einzutragen.

Eine Eintragung von Hundehalterdaten durch die Gemeinde kann nicht erfolgen. Den Gemeinden liegen Informationen vor, die sie zur Erhebung der Hundesteuer benötigen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übertragung dieser kommunalen Daten in das Zentrale Register nicht möglich. Zudem sind die an das Zentrale Register zu meldenden Angaben umfassender als die Daten, welche den Gemeinden für die Erhebung der Hundesteuer vorliegen: z.B. wird die Chip-Nummer von den Gemeinden nicht zwangsläufig erfasst.

18. Muss ich meinen Hund kennzeichnen lassen?

Kennzeichnung von Hunden

Ja. Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist in Niedersachsen elektronisch (Transponder/Mikrochip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 und bezüglich der technischen Anforderungen Standard ISO 11785 entsprechen.

Grundsätzlich entsprechen alle Transponder/Chips, die in hiesigen Tierarztpraxen eingesetzt werden, diesen Vorgaben.

Ist ein Hund vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen entspricht, gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend.

19. Benötigt mein Hund zusätzlich eine Hundemarke?

Im Allgemeinen wird mit der Hundemarke der Nachweis geführt, dass für den betreffenden Hund die Hundesteuer bezahlt wurde. In vielen Städten und Gemeinden ist das Anbringen der Marke am Halsband des Hundes Pflicht. Der Transponder/Chip kann die Hundemarke nicht ersetzen.

20. Muss ich für meinen Hund eine Haftpflichtversicherung abschließen?

Ja. In Niedersachsen muss für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen werden (§ 5 NHundG). Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist unabhängig von z.B. Größe oder Alter des Hundes.

21. Bei wem ist Näheres zum Abschluss der Haftpflichtversicherung in Erfahrung zu bringen?

Nähere Informationen sind bei den Versicherungsunternehmen oder beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Tel.: 030-2020 5000, E-Mail: berlin@gdv.de zu erhalten.

22. Ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung anhand der Chip-Nummer zu erkennen?

Die Identifikationsnummer des Chips gibt keine Auskunft über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Es obliegt Hundehalterinnen und Hundehaltern, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

23. Was ist ein gefährlicher Hund?

Gefährliche Hunde gem. § 7 NHundG

Ein Hund, der Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist, kann nach Prüfung durch die zuständige Fachbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt) als gefährlich eingestuft werden.

24. Darf ich einen gefährlichen Hund halten?

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde gem. § 8 NHundG

Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

Ein gefährlicher Hund darf nur gehalten werden, wenn er u.a. einen Wesenstest (siehe auch Frage 26) erfolgreich abgelegt hat. Im Rahmen des Wesenstests wird die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen. Der Wesenstest ist von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchzuführen.

25. Wie wird derzeit verfahren, wenn die Halterin/ der Halter eines als gefährlich eingestuften Hundes einen Sachkundenachweis ablegen muss?

Nach Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes muss die Hundehalterin/ der Hundehalter gem. § 10 NHundG mit seinem als gefährlich eingestuften Hund die praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 bestehen.

Diese praktische Sachkundeprüfung ist bei einem anerkannten Prüfer abzulegen.

26. Wer darf in Niedersachsen einen Wesenstest durchführen?

Die Durchführung des Wesenstests ist in Niedersachsen **Tierärztinnen und Tierärzten** vorbehalten (NHundG § 13). Hierfür kommen auch nur Tierärztinnen und Tierärzte in Frage, die über Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden verfügen oder spezielle Kenntnisse in der Verhaltenskunde haben. Das zuständige Fachministerium führt eine „Liste der Sachverständigen Tierärztinnen und Tierärzte zur Durchführung des Wesenstests nach NHundG“

27. Warum wird mit dem neuen Gesetz keine Rasseliste eingeführt?

Die Einstufung eines Hundes als gesteigert aggressiv oder gefährlich, anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse ist wissenschaftlichen

Untersuchungen, z.B. der Tierärztliche Hochschule Hannover, zufolge nicht gerechtfertigt.

28. Kann Personen die Hundehaltung generell verboten werden?

Die Gemeinde kann Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind (wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind) aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke anzuleinen (= Leinenzwang), mit einem Beißkorb zu versehen (= Beißkorbzwang) oder das Halten des Hundes untersagen. Welche Maßnahme anzuordnen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

29. Was ist Inhalt des Katalogs möglicher behördlicher Maßnahmen?

Die zuständigen Behörden können zur Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes eine Vielzahl erforderlicher Anordnungen treffen (z.B. eine intensive Schulung). Explizit kann die Gemeinde unter anderem bei rechtskräftig verurteilten „Gewalttätern“, geschäftsunfähigen Personen, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigen aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke anzuleinen (= Leinenzwang) oder mit einem Beißkorb zu versehen (= Beißkorbzwang) oder das Halten des Hundes untersagen. Welche Maßnahme anzuordnen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

30. Wer ist Halter eines Hundes?

Tierhalter ist derjenige, der nach der Verkehrsanschauung darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden und deshalb auch das entsprechende Risiko tragen soll. Als wesentliche Indizien dafür dienen:

- wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat,
- aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt,

- den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und
- das Risiko seines Verlustes trägt.

Eigentum und Eigenbesitz am Tier sind zwar nicht Voraussetzung, aber Indiz; ebenso Sorge für Obdach und Unterhalt für das Tier.

Auch mehrere Personen können Tierhalter sein. Bei Minderjährigen gelten für die Begründung der Haltereigenschaft §§ 104 ff. BGB entsprechend.

Ein Hund kann von mehreren Haltern gehalten werden. Ob dies der Fall ist, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

31. Kann ein Kind Hundehalter sein?

Minderjährige sind ab dem 7. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig. Ein Kind kann daher nur im Einzelfall die volle Verantwortung für eine Hundehaltung übernehmen. Es gelten für die Begründung der Haltereigenschaft §§ 104 ff. BGB entsprechend.

32. Urlaub mit Hund in Niedersachsen – Was muss der Hundehalter beachten?

Das NHundG bezieht sich in wesentlichen Punkten auf das Halten von Hunden in Niedersachsen anknüpfend an eine Wohnung, den Aufenthalt der Hundehalterin/des Hundehalters oder den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen.

Der Begriff „Führen“ erfasst auch Durchreisende sowie Hundeführer, die in anderen Ländern wohnen und mit ihrem Hund in Niedersachsen z.B. Urlaub machen.

Hunde, die in Niedersachsen geführt werden, benötigen einen Chip. Eine Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen sein. Ein Sachkundenachweis ist nicht notwendig. Für das Führen eines von der Behörde als gefährlich eingestuften Hundes gelten gesonderte Bedingungen (§ 14 NHundG).

33. Wofür werden die Gebühren, die ich bei der Meldung meines Hundes an das Zentrale Register zahle, verwendet?

Die Gebühren werden ausschließlich für den Betrieb des Zentralen Registers eingesetzt. Regelmäßig jährlich werden Einnahmen und Ausgaben durch einen Buchprüfer kontrolliert. Sobald die Einnahmen aus den Gebühren die entstandenen Kosten in einem gewissen Rahmen übersteigen oder umgekehrt werden die Gebühren angepasst.

34. Ab welchem Alter kann man die Sachkundeprüfung im Rahmen des NHundG absolvieren?

Eine erfolgreich abgelegte Prüfung ist die Grundlage, um Halter eines Hundes zu sein. Eine Altersbeschränkung zum Ablegen der Prüfungen gibt es nicht.

Kinder und Jugendliche können Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde im Hinblick auf eine spätere Hundehaltung ablegen. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht automatisch berechtigt, Halter eines Hundes zu sein (siehe Fragen 30 und 31).

35. Wie kann ich mich als Prüfer mit einem Wohnsitz/einer Hundeschule außerhalb Niedersachsens als Prüfer in Niedersachsen anerkennen lassen?

Zuständig für die Anerkennung von Prüfern/Stellen mit einem Sitz außerhalb Niedersachsens ist seit dem 01.07.2020 das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES). Anträge können unter Vorlage beglaubigter Dokumente an den Tierschutzdienst (Dezernat 33) des LAVES gerichtet werden.

36. Wird körperlich behinderten Menschen durch das Erfordernis der Sachkunde die Hundehaltung erschwert oder verwehrt?

Nein. Im Zuge des Rechtsetzungsverfahrens hat die Überprüfung ergeben, dass keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung u.a. von schwerbehinderten Menschen zu erwarten sind. Grundsätzlich bestehen keinerlei Hinderungsgründe, z.B. die praktische Prüfung unter Benutzung eines Rollstuhls oder Rollators zu erbringen.

37. Was passiert, wenn ich bei der theoretischen oder praktischen Prüfung durchfalle?

Sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung können beliebig häufig und in beliebigem Abstand wiederholt werden. Für jede Prüfung fallen erneut Prüfungskosten an. Eine Aufnahme der Hundehaltung darf erst nach erfolgreichem Ablegen der theoretischen Prüfung erfolgen. Die praktische Prüfung muss innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung erfolgreich absolviert werden.

38. Muss der Sachkundenachweis mitgeführt werden?

Nein. Die Sachkunde muss der Gemeinde auf Verlangen nachgewiesen werden. Dafür muss der Nachweis nicht beim Ausführen eines Hundes mitgeführt werden.

39. Was wird in der praktischen Prüfung gefordert?

Die etwa 1-stündige Prüfung muss nicht mit dem eigenen Hund und kann mit einem angeleiteten Hund abgelegt werden. Die Prüfungssituationen der praktischen Prüfung entsprechen den Situationen einer gängigen Hundeführerscheinprüfung.

Übungen wie „Sitz“, „Platz“, „Steh“ oder „Bleib“ sollen vom Halter situationsbezogen eingesetzt werden, um den Hunde zu kontrollieren. Nach Einschätzung des Prüfers können Prüfungssituationen mehrfach und in wechselnder Reihenfolge abverlangt werden. Die Prüfung findet an drei Orten statt: In ablenkungsarmer Umgebung, in

einem Bereich, in dem Freilauf von Hunden gestattet ist (z.B. Öffentliche Grünanlage o.ä.) und im verkehrsöffentlichen Raum (z.B. Innenstadtbereich).

Im Verlauf der Prüfung muss deutlich werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter muss den Hund so kontrollieren, dass keine Gefahren und keine Belästigungen entstehen.

40. Was kosten die Prüfungen zum Nachweis der Sachkunde?

Die theoretische Prüfung als Papierversion und die praktische Prüfung sollten inklusive aller Prüfungsunterlagen und Urkunde jeweils ab 40 € kosten. Die theoretische Prüfung kann günstiger angeboten werden, wenn sie online abgelegt wird. Die genauen Preise können direkt beim Prüfer erfragt werden.

Vorbereitende Kurse können auf freiwilliger Basis abgelegt werden, sind aber nicht verpflichtend.